



Verwahrt heisst seit 14 Jahren: weggesperrt ohne Hoffnung auf Entlassung. Das neue Strafgesetzbuch hat nun vielen eine neue Perspektive gebracht. (Christian Beutler)

Verwahrte nach Kanton

Stand: 10. Januar 2008

Kanton	Anzahl Verwahrte am 1. 1. 2007	Neubeurteilung durch Gericht im 2007	Fortsetzung der Verwahrung	Umwandlung in Therapie
AG	15	0	-	-
AI	0	-	-	-
AR	0	-	-	-
BE	38	25	18	7
BL	2	2	2	0
BS	13	0	-	-
FR	7	7	6	1
GE	15	0	-	-
GL	0	-	-	-
GR	3	3	3	0
JU	2	0	-	-
LU	5	5	2	3
NE	11	9	4	5
NW	1	1	0	1
OW	0	-	-	-
SG	13	12	6	6
SH	2	0	-	-
SO	10	10	3	7
SZ	1	0	-	-
TG	0	-	-	-
TI	1	0	-	-
UR	0	-	-	-
VD	66	50	35	15
VS	5	5	0	5
ZG	4	1	1	-
ZH	62	8	6	2
Total	276	138	86	52

Quelle: Kantonale Vollzugsbehörden

Jede dritte Verwahrung aufgehoben

Die Gerichte müssen wegen einer Gesetzesänderung alle Verwahrten neu beurteilen

Wer therapierbar ist, darf nicht mehr verwahrt werden. Das verlangt das überarbeitete Strafgesetzbuch. Bereits sind hierzulande 52 von 138 Verwahrungen aufgehoben worden.

Mathias Ninck

Das Jahr 2007 war für die Verwahrten das Jahr der Hoffnung. Das Parlament hatte das Schweizerische Strafgesetzbuch überarbeitet und wollte dabei den Verwahrten wieder eine Perspektive geben: Wer psychisch gestört und therapierbar ist, soll eine spezialisierte Behandlung erhalten, statt einfach weggesperrt zu werden. Nur die Untherapierbaren, die hoffnungslosen Fälle also, dürfen künftig verwahrt werden. Für viele war das die grosse Chance, das Label «verwahrt» loszuwerden und die Stigmatisierung, die damit verbunden ist. Ein Verwahrter ist für die Gesellschaft ein rotes Tuch. Es war auch die Chance, mittels einer Therapie, die diese Bezeichnung verdient, sich zu verändern und auf den Weg einzubiegen, der in einer Entlassung in die Freiheit mündet.

Vor einem Jahr, am 1. Januar 2007, traten das revidierte Strafgesetz dann in Kraft und mit ihm die Bestimmungen beim Übergang vom alten zum

neuen Recht. Diese besagen, dass alle Kantone ihre Verwahrten innert 12 Monaten neu beurteilen lassen müssen, also im Verlauf des Jahres 2007, und zwar von dem Gericht, das die Verwahrung angeordnet hatte. Die Richter haben dabei zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine therapeutische Massnahme gegeben sind. Ist das der Fall, müssen sie die Verwahrung aufheben und eine Therapie anordnen. Andernfalls wird die Verwahrung fortgesetzt.

Nach Ablauf der vom Gesetzgeber erlassenen Frist haben die Kantone genau die Hälfte aller Straftäter, die am Stichtag 1. Januar 2007 verwahrt waren, neu beurteilt, nämlich 138 von 276. Bei der Neubeurteilung haben die Gerichte 52 Verwahrungen in therapeutische Massnahmen nach Artikel 59

StGB umgewandelt (siehe Grafik oben rechts). Dies ergibt die Befragung aller 26 Vollzugsbehörden der Schweiz durch die «NZZ am Sonntag». Kantone wie Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Solothurn und Wallis haben die Mehrheit der nach altem Recht ausgesprochenen Verwahrungen umgewandelt, während etwa Bern, Freiburg, Zürich oder Waadt (bisher) das Gros der Verwahrungen fortsetzten.

Die Therapierbarkeit

Aus den Gesprächen mit den Chefs der Vollzugsämter und mit Richtern geht hervor, dass vor allem die klaren Fälle erledigt worden sind, Fälle, bei denen sich Staatsanwaltschaft und Vollzugsbehörde einig waren. Es sind also derzeit bei den Gerichten jene Verfahren

hängig, bei denen die Frage, ob der Täter therapierbar ist, nicht leicht geklärt werden kann. Die Frage, was therapierbar heisst, scheint die Knacknuss der Neubeurteilung zu sein. «Die Anforderungen an die Therapierbarkeit sind umstritten», sagt Kurt Balmer, Vizepräsident des Zürcher Obergerichtes.

Für die neu beurteilten Täter ändert sich zumindest kurzfristig nichts, auch wenn sie jetzt nicht mehr verwahrt sind. Die meisten bleiben vorerst, wo sie sind, nämlich in geschlossenen Strafanstalten. Aber die Modalitäten der Entlassung sind bei einer therapeutischen Massnahme anders als bei der Verwahrung, die zeitlich nicht begrenzt ist. Aus einer Therapie wird der Täter nach fünf Jahren bedingt entlassen (sollte weiterhin Rückfallgefahr bestehen, wird sie um jeweils fünf Jahre verlängert). Das ist zumindest eine neue Perspektive für die Betroffenen.

Denn bisher waren ihre Aussichten klein, je in Freiheit zu kommen. Vor 14 Jahren, nach dem Sexualmord in Zollikerberg durch einen Wiederholungstäter, hatte die gesellschaftliche Grundstimmung umgeschlagen. Während sich die Behörden vor 1993 bei der Beurteilung eines Verwahrten im Zweifelsfall für eine Freilassung aussprachen, wenden sie seither ein restriktives Regime an. Sie wissen: Mit dem nächsten Gefangenen, der mit guter Prognose entlassen sich als Wiederho-

lungstäter entpuppt, fegt wieder ein Wirbelsturm öffentlicher Schuldzuweisungen über sie hinweg.

Nun müssen die Vollzugsbehörden für die Nicht-mehr-Verwahrten Plätze suchen, wo diesen – immer in einem gesicherten Rahmen – eine adäquate psychiatrische Behandlung zuteil wird. Allerdings gibt es hierzulande in den Strafanstalten zu wenig solche Plätze. Und die psychiatrischen Kliniken wehren sich in der Regel dagegen, Straftäter zu behandeln, weil das Personal Angst vor ihnen hat. Werden die Kliniken von den Vollzugsbehörden zur Aufnahme eines Täters gezwungen, melden sie meistens nach kurzer Zeit, der Patient sei «nicht tragbar». Er landet, mangels Alternative, auf dem Thorberg oder in der Pöschwies.

Ungelöster Vollzug

Das ist im revidierten Gesetz sogar explizit vorgesehen: «Der Täter kann auch in einer Strafanstalt behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist», heisst es da. «Das ist das Problem schlechthin», sagt Marianne Heer, Richterin am Obergericht Luzern. «Für die meisten Sexual- und Gewaltstraftäter mit einer schweren Persönlichkeitsstörung ist heute in den Einrichtungen des Strafvollzugs die nötige hochspezialisierte Behandlung nicht möglich.»

Die Voraussetzungen für eine Verwahrung

Revidiertes Strafgesetz mit neuen Kriterien für Massnahmen

Nebst Strafen kann ein Gericht auch sogenannte Massnahmen anordnen – etwa eine therapeutische Behandlung oder eine Verwahrung. Mit dem 2007 in Kraft gesetzten revidierten Strafgesetzbuch sind nun auch die Massnahmen neu geregelt worden. Vor allem wurden die Voraussetzungen für eine Verwahrung geändert: Nach altem Recht konnten nicht nur gefährliche Täter verwahrt werden,

sondern auch harmlose lästige. Neu dürfen nur gefährliche Täter verwahrt werden, die nicht behandelbar sind. Nach neuem Recht muss die Verwahrung regelmässig überprüft werden. Auf Anfang 2009 dürfte zudem das Ausführungsgesetz zur Verwahrungsinitiative in Kraft treten. Dieses regelt die lebenslange Verwahrung für «extrem gefährliche» und «nicht therapierbare» Täter. (nck.)